Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Dinklage diese 15. Flächennutzungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Dinklage, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: M = 1:10.000

Der Entwurf der 15. FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

NWP Planungsgesellschaft mbH

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 06.04.2000 die Aufstellung der 15. Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dinklage, den

Bürgermeister

Der VA der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 17.07.2000 dem Entwurf der 15. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 15. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 02.10.2000 bis 03.11.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dinklage, den

Bürgermeister

Der VA der Stadt Dinklage hat in seinen Sitzungen am 14.04.2001 und 14.05.2001 dem geänderten Entwurf der 15. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 15. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 23.07.2001 bis 24.08.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dinklage, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Dinklage hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 15. Flächennutzungsplan-Änderung neost Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 23.10.2001 beschlossen.

Dinklage, den

Bürgermeister

Die 15. Flächennutzungsplan-Änderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den

Höhere Verwaltungsbehörde

Der Rat der Stadt Dinklage ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 15. Flächennutzungsplan-Änderung hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Dinkage, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 15. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 15. Flächennutzungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.

Dinkage, den

Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Wirksam werden der 15. Flächennutzungsplan-Änderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dinkage, den

Bürgermeister

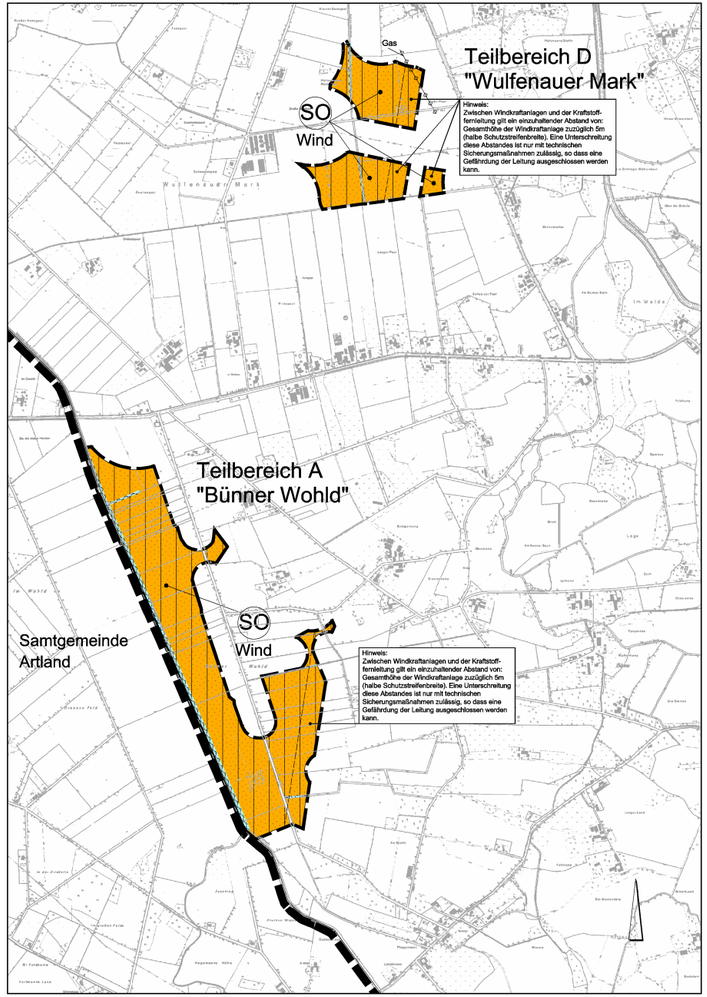

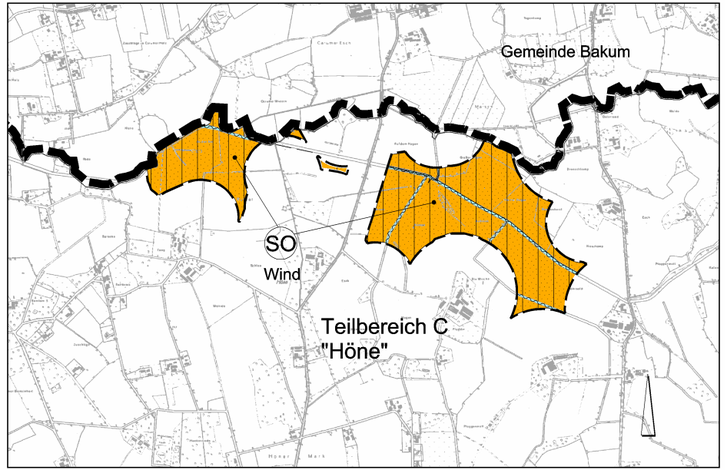

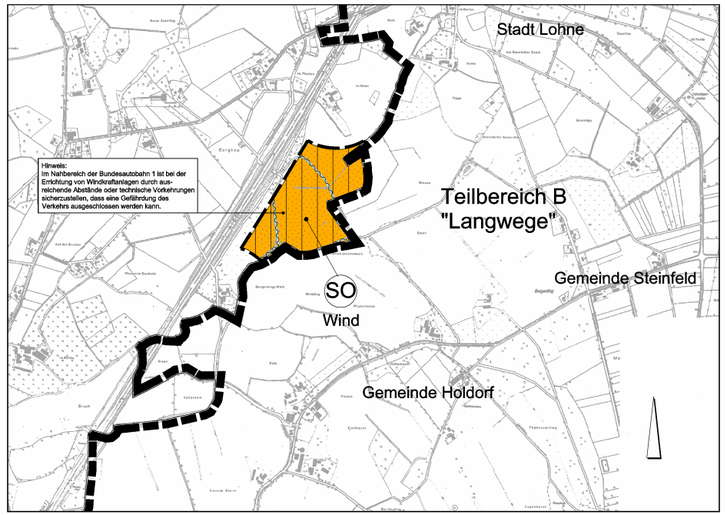

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO Wind — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Unterirdische Leitung (Gas)

10. Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Gewässer

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereiche A-D)

Stadtgrenze

Textliche Darstellungen

(1)

Gemäß § 5 (2) Nr.1 BauGB werden für die in der Planzeichnung ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" Darstellungen zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung getroffen:

- die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf maximal 136,0 m über Grund (derzeitige Geländehöhe) betragen.

(2)

Außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Hinweise Nachrichtliche Übernahmen

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Die Teilbereiche A, B und D (vollständig) und C (in Teilen) liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG Vec 104 "Baumreihen". Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

STADT DINKLAGE
Landkreis Vechta

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

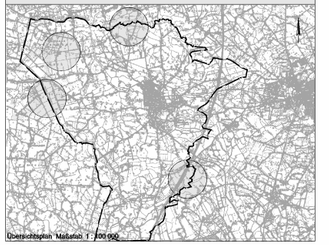

Stand 10/2001 **M 1 : 10.000**

NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0
· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/97174/73